

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Islamwissenschaft“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 25. September 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-134.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-134.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Islamwissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juni 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-18.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-18.pdf))

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studiendauer und Studienbeginn .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 33 Struktur des Studienganges .....	4
§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen .....	4
§ 35 Module im Kernbereich Islamwissenschaft .....	4
§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs .....	5
§ 37 Masterarbeit .....	5
§ 36 In-Kraft-Treten .....	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Fachprüfungsordnung:**

#### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Islamwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

#### **§ 30 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Islamwissenschaft besteht aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Fachs Islamwissenschaft sowie zwei weiteren Dozentinnen bzw. Dozenten orientalistischer Fächer. <sup>2</sup>Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

#### **§ 31 Studiendauer und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

#### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik, sofern im absolvierten Studiengang überwiegend auf den Islam und die islamische Welt bezogene Lehrveranstaltungen enthalten waren.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang ist außerdem im Regelfall, dass für den abgeschlossenen Studiengang Sprach- und Lektürekurse im Arabischen über mindestens 4 Semester (insgesamt mindestens 20 SWS), in einer zweiten Sprache der islamischen Welt über mindestens 2 Semester (insgesamt mind. 12 SWS) absolviert wurden. <sup>2</sup>Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht in vollem Umfang nachgewiesen, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Zulassung per Auflage fest, dass im Erweiterungsbereich sprachpraktische Module des Bachelorstudienanges „Islamischer Orient“ je nach individuell nachgewiesenem Niveau insgesamt oder in Teilen zu belegen sind.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 33 Struktur des Studienganges

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Islamwissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. <sup>2</sup>Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

### § 34 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

Die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte und die hierfür zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### § 35 Module im Kernbereich Islamwissenschaft<sup>1)</sup>

Für ein erfolgreiches Masterstudium der Islamwissenschaft müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb der Islamwissenschaft sind Module des Faches im Umfang von 50 ECTS-Punkten nachzuweisen, weitere Module im Umfang von 10 ECTS in einem der Fächer Arabistik, Iranistik, Turkologie oder Islamische Kunstgeschichte und Archäologie zu erbringen. <sup>2</sup>In den Fachsemestern 1-3 sind in der Regel jeweils zwei Module zu mindestens 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.

---

<sup>1)</sup>Redaktionell berichtigt: Abt. II, 8. Juli 2010

- (2) <sup>1</sup>Die islamwissenschaftliche Ausbildung umfasst 5 Module zu je 10 ECTS. <sup>2</sup>Diese Module bestehen jeweils aus einem Seminar und einer thematisch damit verbundenen Lektüreübung.
- (3) <sup>1</sup>In jedem der Module muss eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>In mindestens drei Modulen wird die Hausarbeit im Rahmen des Seminars angefertigt und besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem mit dem Seminar zusammenhängenden Thema, in den übrigen Modulen ist sie der Lektüreübung zugeordnet und besteht aus einer schriftlichen Übersetzung mit Bezug zum Thema. <sup>3</sup>Mindestens drei dieser Hausarbeiten sind unter Zugrundelegung von Quellenmaterial in arabischer Sprache zu verfassen, mindestens eine unter Zugrundelegung von Quellenmaterial in der gewählten zweiten Sprache.
- (4) <sup>1</sup>Bei islamwissenschaftlich relevantem Arbeitsthema können quellenbasierte Seminare und Übungen der orientalistischen Nachbarfächer Arabistik, Iranistik, Turkologie sowie Islamische Kunstgeschichte und Archäologie ausnahmsweise ebenfalls als Modul oder Modulteil im Kernbereich Islamwissenschaft angerechnet werden. <sup>2</sup>Für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist vorab die Zustimmung sowohl der Dozentin bzw. des Dozenten des jeweiligen orientalistischen Nachbarfaches, die bzw. der die betreffende Lehrveranstaltung leitet, als auch diejenige der Inhaberin bzw. des Inhabers der Professur für Islamwissenschaft, einzuholen.

### § 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (2) Im Rahmen des Erweiterungsbereichs können<sup>2)</sup> Module aus anderen orientalistischen oder bis zu zwei nicht-orientalistischen Fächern sowie Module zur weiteren Profilierung im Rahmen der Islamwissenschaft absolviert werden. <sup>2</sup>Im Erweiterungsbereich sind ferner sprachpraktische Module oder Teilmodule des Bachelorstudiengangs „Islamischer Orient“ zu belegen, sofern dies im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang vom Prüfungsausschuss per Auflage festgelegt wird.

### § 37 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreichem Abschluss von drei Modulen im Fach Islamwissenschaft und spätestens am Ende des 3. Semesters vergeben werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 der APO abgeschlossen werden kann. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. <sup>3</sup>Die Mas-

---

<sup>2)</sup>Redaktionell berichtigt: Abt. II, 30.08.2010

terarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) <sup>1</sup>Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008.

Bamberg, 25. September 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 25. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2008.